

## **Bedingungen der weiteren, über die Notbetreuung hinausgehenden Öffnung der teilstationären Pflegeeinrichtungen**

Der Träger der Tagespflege kann auch über die Notbetreuung hinaus eine weitere Öffnung seiner teilstationären Einrichtung zulassen. Analog zur Wiedereröffnung der Schulen ist auch im Hinblick auf die Tagespflegeeinrichtungen ein stufenweises Vorgehen unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation angebracht.

Es ist zu beachten, dass aufgrund der erforderlichen Schutzmaßnahmen mit dem vorhandenen Personal/dem bisher vereinbarten Personalschlüssel nur die Betreuung einer reduzierten Anzahl an Tagespflegegästen pro Tag möglich ist.

Die konkrete Anzahl der täglichen Tagespflegegäste liegt im Ermessen der Leitung und bedingt sich durch das einrichtungsspezifische Hygiene- und Schutzkonzept sowie die vorhandenen Räumlichkeiten.

Dies setzt voraus:

1. Es besteht ein einrichtungsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept, das Maßnahmen zur Sicherstellung der notwendigen Kontaktreduzierung oder -vermeidung vorsieht und erforderliche Hygienestandards sowie die jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts umsetzt. Hierin ist auch der Fahrdienst einzubeziehen.
2. Über die Aufnahme des jeweiligen Gastes entscheidet die Leitung der Tagespflege, auch vor dem Hintergrund der grundsätzlich erhöhten Infektionsgefahr in der Tagespflege. Nutzerinnen und Nutzer der teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie ggf. ihre An- und Zugehörigen/deren gesetzlichen Vertreter werden über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme der Leistung verbundene Erhöhung der Infektionsgefahr belehrt.
3. Nutzerinnen und Nutzer der teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie ggf. ihre An- und Zugehörigen/deren gesetzlichen Vertreter werden in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterwiesen.
4. Es dürfen nur Tagespflegegäste betreut werden, wenn diese
  - keine Krankheitssymptome aufweisen, die auf eine Covid19-Erkrankung hinweisen,
  - nicht in Kontakt zu infizierten Personen standen bzw.
  - seit dem letzten Kontakt mit infizierten Personen mindestens 14 Tage vergangen sind und keine Krankheitssymptome aufweisen.

Wenn in der Tagespflege bei den Gästen oder dem Personal COVID-19-Erkrankungen nachgewiesen werden, müssen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt umgehend Maßnahmen ergriffen werden.

5. Für das Personal und Nutzerinnen und Nutzer der teilstationären Pflegeeinrichtungen stehen ausreichend Schutzmaterialien zur Verfügung.
6. Für die Nutzerinnen und Nutzer der teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie das Personal der Einrichtungen wird vor Inanspruchnahme bzw. Dienstbeginn eine tägliche Symptomkontrolle durchgeführt.
7. Alle Medizinprodukte mit direktem Kontakt zum Gast (z. B. Stethoskope, Blutdruckmanschetten etc.) sind personenbezogen zu verwenden und nach Verwendung fachgerecht zu desinfizieren.

8. Gruppenaktivitäten werden unter Beachtung eines Mindestabstandes von 1,5 m durchgeführt. An das Abstandsgebot ist auch die maximale Anzahl der Personen im Raum/der Gruppengrößen gekoppelt. Sie hängt daher von den Voraussetzungen in den vorhandenen Räumlichkeiten ab.
9. Maßnahmen zum Schutz vor Tröpfcheninfektion und Übertragung von Corona-Viren sind auch beim Umgang mit Lebensmitteln, in der Küche und in den Vorratsräumen erforderlich. Der Zugang zur Küche, zu den Vorrats- und Kühlschränken ist nur für die Mitarbeitenden der Tagespflege möglich.
10. Um den Fahrdienst zu entlasten, werden An- und Zugehörige gebeten, die im selben Haushalt lebenden Pflegebedürftigen wenn möglich selbst in die Tagespflege zu bringen. Dabei erfolgt der Empfang der Gäste durch die Mitarbeitenden an der Tür. Ein Betreten der Einrichtung durch An- und Zugehörigen sollte möglichst vermieden werden.
11. Die teilstationäre Pflegeeinrichtung sorgt auch bei den Transportdiensten für konsequente Hygienemaßnahmen. Hierzu zählt auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Fahrer und Gäste. Sollte dies nicht möglich sein, so muss die Abstandsregel eingehalten werden.
12. Das örtlich zuständige Gesundheitsamt kann bei Fragen zum Hygienekonzept beratend hinzugezogen werden.